

Aktenzeichen: 4 AZR 460/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 24. Oktober 1984

- 4 AZR 460/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. März 1982

Düsseldorf

- 4 Ca 6462/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 1. September 1982

Düsseldorf

- 5 Sa 571/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Pauschalvergütung für Personenkraftwagenfahrer

Gesetz: MTL II § 19; TV über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965
i.d.F. vom 19. Mai 1981 § 4

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
24. Oktober 1984

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. September 1982 - 5 Sa 571/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt D als Personenkraftwagenfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Tarifbindung der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 i.d.F. vom 19. Mai 1981 Anwendung. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger im 2. Halbjahr 1981 in die Pauschallohngruppe II oder III dieses Tarifvertrages einzugruppieren ist.

Am 2. Januar 1981 wurde aufgrund einer Anordnung der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen beim Gewerbeaufsichtsamt D nicht gearbeitet. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit ist im Dezember 1980 vorgearbeitet worden. Bei der Pauschallohnfestsetzung für das erste Halbjahr 1981 berücksichtigte das beklagte Land die vom Kläger im Dezember 1980 für den 2. Januar 1981 vorgeleisteten Arbeitsstunden in der Weise, daß sie bei der Errechnung der monatlichen Durchschnittsarbeitszeit im 2. Halbjahr 1980 einbezogen wurden. Demzufolge wurden dem Kläger die vorgeleisteten Arbeitsstunden nicht für den 2. Januar 1981 gutgeschrieben, so daß sie bei der auf diesen Bezugszeitraum aufbauenden Pauschallohnfestsetzung für das 2. Halbjahr 1981 außer Betracht blieben.

Daraufhin ergab sich für den Kläger im ersten Halbjahr 1981 eine durchschnittliche Monatsarbeitszeit von 222 Stunden und 24 Minuten, aufgrund derer das beklagte Land ihn für das 2. Halbjahr 1981 in die Pauschallohngruppe II eingruppierte. Bei mehr als 224 Arbeitsstunden im Monatsdurchschnitt wäre der Kläger hingegen in die Lohngruppe III einzuordnen gewesen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger für das 2. Halbjahr 1981 die monatlichen Unterschiedsbeträge zwischen Lohngruppe II und III in Höhe von jeweils 188,57 DM. Unter Berücksichtigung einer anteiligen Weihnachtsszuwendung beläuft sich die Klageforderung rechnerisch unstreitig auf insgesamt 1.319,99 DM netto.



- 3 -

Dazu hat der Kläger vorgebracht, er habe zwar die den 2. Januar 1981 betreffende Anordnung der Landesregierung gekannt, es sei aber weder ihm noch anderen Mitarbeitern mitgeteilt worden, daß die vorgearbeiteten Stunden im Dezember 1980, nicht aber im Januar 1981 berücksichtigt würden. Wäre ihm diese Handhabung bekannt gewesen, so hätte er die Möglichkeit gehabt, im ersten Halbjahr 1981 durch Nacharbeit seine höhere Vergütung zu erhalten. Deshalb habe das beklagte Land seine Fürsorgepflicht verletzt, weil es ihn nicht auf die Anrechnung der Vorarbeitsstunden im Dezember 1980 hingewiesen habe. Der Kläger habe im Dezember 1980 insgesamt 11 Stunden vorgearbeitet.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger
1.319,99 DM netto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestreitet, daß der Kläger tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, im 1. Halbjahr 1981 aufgrund eigener Entscheidung Überstunden zu machen und so die Voraussetzungen für das Erreichen der Lohngruppe III zu schaffen. Der Kläger habe im Dezember 1980 auch nicht 11 Stunden, sondern nur 8 Stunden vorgearbeitet. Nach den Regelungen des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer müßten die vorgearbeiteten Stunden grundsätzlich dem Monat abrechnungsmäßig zugeordnet werden, in dem sie tatsächlich geleistet worden seien. Eine auch nur teilweise Anrechnung dieser vorgearbeiteten Stunden für den 2. Januar 1981 komme darüber hinaus schon deshalb nicht in Frage, weil nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages eine solche Anrechnungsmöglichkeit nur in ganz bestimmten Fällen vorgesehen sei, die aber auf den 2. Januar 1981 nicht zuträfen. Da die Arbeitszeit der Pkw-Fahrer erheblichen Schwankungen unterliege, stehe nicht fest, daß der Kläger, wäre der 2. Januar 1981 ein normaler Arbeitstag gewesen, in einem Umfang eingesetzt worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wäre, der dann im 1. Halbjahr 1981 zu einer durchschnittlichen Monatsarbeitszeit von mehr als 224 Stunden geführt hätte. Da der Kläger keinen Rechtsanspruch darauf habe, stets in einem 224 Monatsarbeitsstunden überschreitenden Umfang eingesetzt zu werden, stelle sich auch die Frage nach einer Verletzung der Fürsorgepflicht nicht. Der Einsatz der Fahrer erfolge nach dem jeweiligen konkreten Bedarf der Dienststelle. Der Fahrer selbst habe weder Anspruch noch Einfluß darauf, immer die zu einer bestimmten Pauschallohngruppe notwendige Stundenzahl eingesetzt zu werden.

Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Mit seiner Revision verfolgt er das Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend gehen die Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach Pauschallohngruppe III oder auf Schadenersatz nicht zusteht.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ein tariflicher Anspruch auf Vergütung nach Pauschallohngruppe III nicht zusteht. Auszugehen ist dafür von § 4 des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer, der lautet:

- "(1) Der Pauschallohn richtet sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 2) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr, bei Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrer i.S. dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bis zum Schluß des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat. Satz 1 Halbsatz 1 ist entsprechend auf Fahrer anzuwenden, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- (2) Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause. Bei einer ununterbrochenen dienstlichen Abwesenheit des Fahrers von der Dienststelle von 12.00 bis 14.00 Uhr ist keine Kürzung vorzunehmen. Bei einer eintägigen Dienstreise von mindestens 6 Stunden, die spätestens um 12.30 Uhr beginnt oder frühestens um 13.30 Uhr endet, wird die Arbeitszeit jedoch einheitlich um eine Mittagspause von 1/2 Stunde gekürzt.

Bei Arbeitsbefreiung (§ 33 Abs. 5 MTL II) oder Beurlaubung (§ 54 a MTL II) ohne Lohnfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 oder 3 MTL II) geleistet hätte.

Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL II), infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig oder unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL II) war, oder an dem die Arbeit infolge eines Wochenfeiertages oder wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung ganz oder teilweise ausgefallen ist, ist anzusetzen.

- a) ...
b) ...
..."

In dieser tariflichen Bestimmung ist eine ausdrückliche Regelung für den Fall der Verlegung von Arbeitszeit nicht enthalten. Damit bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TV, nach dem die Zeit für die Pauschallohnberechnung zugrunde zu legen ist, die der Fahrer in dem jeweiligen Halbjahreszeitraum tatsächlich gearbeitet hat. Maßgeblich ist danach die effektiv in den genau festgelegten Zeiträumen tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung nach dem jeweils für ein Halbjahr geltenden Monatsdurchschnittswert. Die Feststellung der in den einzelnen Monaten erbrachten Arbeitsstunden und die Errechnung des halbjährlichen Durchschnittswertes erfolgt nur nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung ohne Rücksicht darauf, ob für eine der Parteien



- 6 -

ein bestimmtes bzw. möglichst günstiges Ergebnis erzielt wird. Ausnahmen sind in § 4 Abs. 2 TV ausdrücklich aufgezählt. Die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen treffen auf den vorliegenden Fall nicht zu. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß es sich insoweit um Ausnahmenvorschriften handelt, die grundsätzlich eng auszulegen sind und deshalb auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden können.

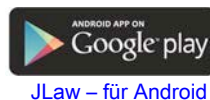
Die tatsächliche Arbeitsleistung ist durch den Kläger aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht am 2. Januar 1981, sondern im Dezember 1980 erbracht und daher für diesen Monat zutreffend angerechnet worden. Das entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Senats (BAG 25, 426 = AP Nr. 2 zu § 19 MTB II), wonach Überstunden immer dann anzurechnen sind, wann sie tatsächlich geleistet worden sind. Abzustellen ist also stets auf den Zeitraum, in dem die Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden. Nicht entscheidend ist danach, für welchen Zeitraum Arbeitsstunden erbracht wurden, ob sie vor- oder nachgearbeitet worden sind. Damit ist der vorliegende Fall vergleichbar, in dem der Kläger im Dezember 1980 zusätzliche Stunden leistete und dann im Januar 1981 abfeierte. Diese Stunden sind also auch danach für den Dezember 1980 anzurechnen und können nicht mehr im Januar 1981 berücksichtigt werden. Was für Überstunden gilt, muß auch für die hier vorverlegte Arbeitszeit gelten, da dasselbe Problem dabei berührt wird. Die Tarifvertragsparteien haben diese Regelung seit 1973 in Kenntnis der Rechtsprechung des Senats beibehalten und für die Verlegung der Arbeitszeit keine Ausnahme geschaffen, wie sie sie für andere Fälle vorgesehen haben. Auch unter diesen Umständen muß es dabei bleiben, daß nach § 4 TV allein auf den Zeitraum abzustellen ist, in dem die Arbeiten tatsächlich geleistet wurden und die Anrechnung nicht auf Zeiten verschoben werden kann, für die die Arbeit vor- oder nachgearbeitet wurde.

Den Anspruch auf Schadenersatz wegen Fürsorgepflichtverletzung haben die Vorinstanzen ebenfalls zu Recht abgelehnt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das gilt schon deshalb, weil der Kläger keinen Anspruch auf entsprechende Mehrarbeit oder Überstunden mit der Folge haben kann, in jedem Falle so viele Arbeitsstunden zu leisten, daß er die höhere Lohngruppe III erreicht. Selbst wenn es tatsächlich so ist, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals vorgetragen hat, daß der Ausgleich bei Überstunden unter den einzelnen Fahrern nach Möglichkeit so herbeigeführt wird, daß jeder die notwendige Stundenzahl für eine höhere Lohngruppe erreicht, besteht doch hierauf in keinem Falle ein Anspruch. Es besteht auch keine Fürsorgepflicht des beklagten Landes, den Kläger über den Inhalt der tariflichen Regelung aufzuklären. Abzustellen ist vielmehr auf § 4 TV, wonach die tatsächlichen Stunden für die Berechnung des Lohnes maßgeblich sind. Insoweit hat sich das beklagte Land nur tarifgerecht verhalten. Eine Fürsorgepflichtverletzung und ein Schadenersatzanspruch des Klägers sind damit nicht gegeben, zumal auch für ein Verschulden des beklagten Landes keine Anhaltspunkte bestehen.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Hamm

Dr. Etzel

Engert

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)